



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Sport
3003 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2019

Teilrevision Sportförderungsverordnung und Ausführungserlasse Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung und der Ausführungserlasse zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Teilrevision des Bundes grundsätzlich und ist erfreut über das Bekenntnis, die Sportförderung weiter zu stärken. Der Fokus auf höhere Unterstützung von Lageraktivitäten ist zu befürworten, da diesen eine wichtige Rolle bei der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Sportaktivitäten sowie bei der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zukommt. Im Allgemeinen bringt die Teilrevision eine Anpassung der Jugendsportförderung an laufende Entwicklungen im Sport sowie eine Vereinfachung der Fortbildung für die J+S-Leitenden und damit eine ehrenamtsfreundlichere Handhabung des J+S-Programms. Positiv hervorzuheben sind auch die Definitionskriterien für die Aufnahme von neuen J+S-Sportarten (SpoFöV Art. 6). Diese entsprechen dem Sportverständnis im Kanton Appenzell I.Rh. und können in Abgrenzungsfragen hilfreich sein.

Die Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen ist für den 1. Januar 2021 vorzusehen, da für die Umsetzung insbesondere in Sachen Kursplanung genügend Vorlauf notwendig ist.

Zusätzlich zu den Verordnungsänderungen sehen wir mit der Aufnahme des Programms 1418coach in das nationale Förderprogramm J+S die Möglichkeit, einen weiteren wesentlichen Akzent in der Sportförderung zu setzen. Das Programm 1418coach führt 14- bis 18-Jährige an erste Leitertätigkeiten heran. Es wurde 2015 im Kanton Zürich lanciert und wird bereits in diversen Kantonen erfolgreich umgesetzt. Im nächsten Jahr wächst das Programm nochmals mit fünf neuen Kantonen (BE, AG, LU, SZ und FL) an. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat das Programm bisher noch nicht umgesetzt, ist sich aber bewusst, dass dies eine bedeutsame Massnahme wäre, um den Leiternachwuchs zu fördern. Bei vorhandenen Mitteln ist es künftig prioritär zu behandeln und beispielsweise einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung von Aktivitäten von Jugendverbänden vorzuziehen.

Zu einzelnen Punkten der Verordnungen äussern wir uns wie folgt:

SpoFöV Art. 6

Die Aufnahme neuer Sportarten ist zu begrüssen, wenn auch noch nicht abschätzbar ist, ob sich für die Kantone der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand für die Leiterausbildung und für die Bearbeitung der Angebote mit der zu erwartenden Aufwandreduktion im Zusammenhang mit den Veränderungen der J+S-Leiterfortbildung (VSpoFöP Art. 28) aufheben wird.

SpoFöV Art. 10a

Bei Gesuchen von Organisationen um Aufnahme im J+S-Programm haben die Kantone eine beratende Funktion. Um einen administrativen Zusatzaufwand für die Kantone zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die Gesuche direkt an das für die Gesuchsbearbeitung zuständige BASPO gelangen. Dieses hat die jeweiligen Kantone über eingegangene Gesuche und bei Aufnahmen von neuen J+S-Organisationen zu informieren.

SpoFöV Art. 27a

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Jugendverbände gestärkt werden, heben jedoch hervor, dass mögliche Doppelfinanzierungen in jedem Fall zu vermeiden sind. Dies ist im Verordnungstext festzuhalten. Zudem sind an die Jugendverbände die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Sportverbände. So haben beispielsweise alle Organisationen bei allfälligen zusätzlichen finanziellen Beiträgen die in SpoFöV Art. 6 neu festgesetzten Definitionskriterien zu erfüllen.

SpoFöV Art. 40 Abs. 3 bis 5

Neben dem finanziellen Beitrag des BASPO an den Schweizerischen Schulsporttag wäre auch eine fachliche Unterstützung des BASPO wünschenswert.

SpoFöV Art. 45a

Wir befürworten, dass das BASPO seine Sportinfrastrukturen Dritten zur Verfügung stellt. Auch die Kantone haben einen Bedarf zur Benützung dieser Infrastrukturen, z.B. für die Durchführung von Jugendsportcamps oder von Ausbildungskursen. Die Liste mit den Nutzerorganisationen ist deshalb mit den Kantonen zu ergänzen. Zudem ist dem Jugend- und Breitensport bei der Belegung die höchste Priorität beizumessen, insbesondere im Jugendsportzentrum Tenero.

VSpoFöP Art. 28

Die Vereinfachung der Fortbildungspflicht für J+S-Leitende mit Anerkennung im Kindersport und im Jugendsport ist im Sinne der Entlastung des Ehrenamts speziell zu begrüssen.

VSpoFöP Art. 45 Abs. 4

Wir unterstützen die stärkere Förderung von Sportlagern und beantragen, dass auch Lager ohne auswärtige Übernachtung (Tageslager, VSpoFöP Art. 11 Abs. 3 und 4) davon profitieren. Gerade in unserem kleinen Kanton mit kurzen Anfahrtswegen werden oftmals Lager ohne Übernachtung angeboten. Tageslager sind insbesondere für die jüngeren Kinder von grosser Bedeutung. Auch die Nutzergruppen 1 und 2, welche von der neuen stärkeren Förderung ausgeschlossen sind, sollen künftig berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll es ihnen weiterhin möglich sein, Beiträge für einzelne Trainingslagertage zu erhalten.

VSpoFöP Art. 49

Wir begrüssen die Erhöhung der zusätzlichen Beiträge für Angebote mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr. Wir sind jedoch nicht damit einverstanden, dass der

Nachweis für eine Beeinträchtigung ausschliesslich durch die IV erfolgen soll. Der Begriff «invalid» knüpft ausschliesslich an die Erwerbsunfähigkeit oder Hilflosigkeit gemäss IV an. Eine IV-Bestätigung erhalten damit nur Bezüger einer IV Rente oder Hilflosenentschädigung. Sowohl für eine Invalidenrente (mindestens 40% Erwerbsunfähigkeit, Erwerbsalter usw.) als auch für eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 IVG i. V. m. Art. 37 IVV) bestehen hohe Hürden, das heisst es wird eine sehr erhebliche Behinderung gefordert. Mit der vorgesehenen Regelung würden Menschen mit Beeinträchtigung, die keinen Anspruch auf eine IV Rente haben, benachteiligt und wären nicht für die zusätzlichen Beiträge berechtigt. Die Definition «Behinderung» ist nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (BehiG, SR 151.3) anzupassen und andere Nachweismöglichkeiten sind zu prüfen. Im Weiteren gehen wir davon aus, dass Gruppen mit ausschliesslich behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in einen regulären Sportverein inkludiert sind, bei denen jedoch die Voraussetzungen nicht gegeben sind, dass Kinder mit und ohne Beeinträchtigung gemeinsam regelmässig trainieren können, ebenfalls beitragsberechtigt sind.

VSpofÖP Anhang 7

Unter Punkt 2.1.1 ist der Bundesbeitrag an die Organisatoren der J+S-Kaderbildung mit höchstens Fr. 50.-- pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer an Ausbildungskursen und Weiterbildungsmodulen für J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter sowie J+S-Coaches deklariert. Wir beantragen, den Maximalbeitrag in der Verordnung zu erhöhen (auf zum Beispiel Fr. 75.-- pro Tag), damit bei der Diskussion um eine künftige Erhöhung keine erneute Verordnungsrevision erforderlich ist. Im Rahmen der Diskussion um erhöhte Taggelder für die Expertinnen und Experten (schweizweit harmonisiert auf zum Beispiel Fr. 360.-- pro Tag; wie an der Sommerkonferenz 2019 in Genf diskutiert) wäre eine Erhöhung des Bundesbeitrags (auf zum Beispiel Fr. 60.-- pro Tag) angebracht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- wilhelm.rauch@baspo.admin.ch
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell